

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1515

der Abgeordneten Kathleen Muxel (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4131

Schwere Vorwürfe der Gesetzestreuern Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

In ihren Mails vom Sonntag, den 7. Februar 2021 und vom Freitag, den 27. August 2021, an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, erhebt die Gesetzestreuere Jüdische Landesgemeinde Brandenburg schwere Vorwürfe gegen die Landesregierung. Förderbescheide würden sehr verspätet oder gar nicht zugestellt, die Landesregierung würde der Pflicht zur Förderung trotz entsprechendem Verfassungsgerichtsurteil nicht nachkommen. Die Behandlung der entsprechenden Gemeinde seitens der Landesregierung ist so schlecht, dass sich diese sogar schikaniert fühlt und dies in ihren Mails deutlich zum Ausdruck bringt. Dies verwundert angesichts der von den Regierungsparteien und -fraktionen stets betonten historischen Verantwortung der Deutschen gegenüber Juden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie lautet die Position der Landesregierung zu den Vorwürfen in den Mails im Sinne der Vorbemerkung?

Zu Frage 1: Die Landesregierung hält die Vorwürfe für ungerechtfertigt. Sie hat noch niemals eine jüdische Gemeinde schikaniert und wird das auch zukünftig nicht tun.

2. Warum wird die Religionsgemeinschaft im Sinne der Vorbemerkung nicht gefördert?

Zu Frage 2: Die Gesetzestreuere Jüdische Landesgemeinde Brandenburg wird vom Land in jedem Jahr gefördert. Auch im laufenden Jahr erhält sie vor Erstellung des Förderbescheides monatliche Abschlagszahlungen, so dass ihre Liquidität gesichert ist.

Allerdings bestehen Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der Förderung. Da die zum Wiederaufbau und zur Aufrechterhaltung jüdischen Verbands- und Gemeindelebens zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, die selbst definierten Bedarfe aller jüdischen Verbände und Gemeinden zu befriedigen, muss eine Verteilungsentscheidung getroffen werden. Nach den Vorgaben der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist hierbei keine schematisch gleiche Förderhöhe geboten, sondern eine die unterschiedliche Größe und Bedeutung der verschiedenen Antragsteller angemessen abbildende Verteilung der Mittel vorzunehmen.

Die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde erkennt diese Regelung nicht an, sondern fordert eine ihren selbst definierten Bedarfen entsprechende Finanzierung oder bei hierfür nicht ausreichenden Haushaltsmitteln eine Verteilungsentscheidung, wonach ihr die Hälfte oder annähernd die Hälfte der für Wiederaufbau und Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens zur Verfügung stehenden Mittel zuerkannt wird. Da eine solche Mittelverteilung mit der Rechtsprechung unvereinbar wäre und die Rechte der jüdischen Landesverbände schmälern würde, kann die Landesregierung diesen Forderungen nicht nachkommen.

3. Warum wurde der Förderbescheid für das Jahr 2020 erst im Dezember 2020 versandt?

Zu Frage 3: Die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde erhält Landesförderungen nicht als freie Zuwendungen, sondern aufgrund verfassungsunmittelbarer Teilhabeansprüche. Diese Höhe dieser Ansprüche orientiert sich am Maßstab der Leistungen des Landes an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden Land Brandenburg. Die maßstäbliche Höhe der Leistungen des Landes stand erst im Dezember 2020 fest. Wie in der Antwort auf Frage 2 schon beschrieben, hat die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde auch im Jahr 2020 monatliche Abschlagszahlungen erhalten, die sich an der Förderung des Vorjahres orientierten.

4. Warum liegt der Förderbescheid für das 2021 immer noch nicht vor?

Zu Frage 4: Die für die Bemessung der Anspruchshöhe der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde maßstäbliche Höhe der Leistungen des Landes an den Landesverband im Jahr 2021 steht seit dem Juli fest. Die Bescheidung der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde ist der Festsetzung der Höhe der Leistungen des Landes an den Landesverband strukturell nachgelagert.

5. Hat die Landesregierung auf die Mails im Sinne der Vorbemerkung reagiert?

- a) Wenn ja, jeweils wann und wie?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 5: Die in der Vorbemerkung erwähnten Mails sind einem großen Empfängerkreis zugegangen und sind daher als offene Briefe zu werten, die grundsätzlich nicht beantwortet werden. Zudem waren die Schreiben aufgrund ihres unsachlichen und polemischen Inhalts nicht zur Beantwortung geeignet. Sachliche und nicht öffentlich verbreitete Zuschriften der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde werden hingegen immer beantwortet.

6. Stimmt die Landesregierung der von der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde in ihren Mails getroffenen Aussage zu, dass sie die meisten der im Land Brandenburg verbliebenen Juden vertritt? Wenn nein, worauf gründet sich der Widerspruch der Landesregierung hierzu?

Zu Frage 6: Nach Einschätzung der Landesregierung stellt die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde lediglich eine sehr kleine Gruppe dar, während die ganz überwiegende Mehrheit der Juden in Brandenburg Gemeinden angehören, die entweder im Landesverband der Jüdischen Gemeinden Land Brandenburg oder im Landesverband-West der jüdischen Kultusgemeinden in Brandenburg organisiert sind.

Die Einschätzung gründet sich auf objektive Anzeichen wie die Bestattungslisten auf den jüdischen Friedhöfen in Brandenburg, die das Mitgliederverhältnis zwischen den verschiedenen jüdischen Verbänden und Gemeinden abbilden. Genauere Klärungen der Mitgliederzahl verhindert die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde, die sich im Gegensatz zu den beiden Landesverbänden einer Überprüfung ihrer Eigenangaben durch die Landesregierung oder durch objektive Dritte wie den Zentralrat der Juden in Deutschland, die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder eine der deutschen Rabbinerkonferenzen entzieht.

7. Wie ist die durch die Regierungsfractionen und -parteien stets öffentlich bekundende besondere Verantwortung der Deutschen und unserer politischen Institutionen gegenüber Juden mit dem Verhalten der Landesregierung in Einklang zu bringen, welches dazu führte, dass sich eine jüdische Gemeinde schikaniert fühlt?

Zu Frage 7: Die Landesregierung arbeitet mit den jüdischen Gemeinden und Verbänden in Brandenburg gut und vertrauensvoll zusammen. Mit der Gesetzestreuen Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg allerdings ist eine solche Zusammenarbeit angesichts der weit auseinanderliegenden Positionen zur angemessenen Verteilung der Mittel zwischen den verschiedenen jüdischen Gemeinden und Verbänden und der unsachlich-polemischen Äußerungen dieser Gemeinde nicht möglich.

8. Wie ist die Position der Landesregierung zum in den Mails im Sinne der Vorbemerkung erwähnten Gerichtsurteil und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Zu Frage 8: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12. Mai 2009 eine Regelung des Jüdischen Staatsvertrages Brandenburg vom 11. Januar 2005 für nichtig erklärt, nach der der Landesverband die vom Land empfangenen Leistungen zur Unterstützung aller jüdischen Gemeinden in Brandenburg unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband einsetzt. Auf der Grundlage dieser Regelung war die Gesetzestreue Jüdische Gemeinde zunächst darauf verwiesen worden, finanzielle Ansprüche gegen den Landesverband geltend zu machen; unmittelbare Förderansprüche gegen das Land waren verneint worden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hatte zur Folge, dass die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde seither wieder einen unmittelbaren Förderanspruch gegen das Land hat. Dieser Anspruch ist seither ununterbrochen erfüllt worden.

Die durch die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde in den Beschluss hineingelesenen weiteren vermeintlichen Aussagen zu Art und Höhe der Förderverpflichtung des Landes hat das Bundesverfassungsgericht hingegen nicht getroffen. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mehrere Klagen der Gemeinde abgewiesen, die diese auf ihre Lesart des vorgenannten Beschlusses gestützt hatte. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Anträge der Gemeinde auf Zulassung der Berufung abgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Hieraus folgt, dass die Lesart der Gesetzestreuen Jüdischen Landesgemeinde unzutreffend ist.

9. Bis wann kann die jüdische Gemeinde im Sinne der Vorbemerkung mit dem Förderbescheid für das Jahr 2021 rechnen?

Zu Frage 9: Der Förderbescheid für das Jahr 2021 wird im Herbst ergehen.

10. Welche Versprechungen und Garantien gedenkt die Landesregierung zu geben, damit sich jüdische Gemeinden im Land Brandenburg nie wieder schikaniert fühlen?

Zu Frage 10: Versprechungen und Garantien im Sinne der Fragestellungen sind nicht erforderlich, da die Landesregierung keine jüdischen Gemeinden schikaniert.

11. Wie lange mussten die vom Land Brandenburg während der letzten fünf Jahre geförderten islamischen Vereine, Gemeinden, Organisationen etc. durchschnittlich auf die Versendung ihrer Förderbescheide für die entsprechenden Jahre warten? Bitte nach Jahren aufschlüsseln. Bitte in Tagen angeben und dabei positive Werte verwenden, wenn die Versendung der Förderbescheide durchschnittlich erst während dem entsprechendem Jahr (Anzahl der Tage seit Jahresbeginn) erfolgte und negative Werte verwenden, wenn die Versendung der Förderbescheide durchschnittlich bereits vor dem entsprechenden Jahr erfolgte (Anzahl der Tage bis Beginn des entsprechenden Förderjahres).

Zu Frage 11: Zuwendungen an islamische Träger und Teilhabeansprüche der Gesetzestreuen Jüdischen Landesgemeinde sind nicht miteinander vergleichbar. Islamische Träger erhalten Zuwendungen nach §§ 23,44 LHO für die Durchführung bestimmter Projekte. Diese Zuwendungen sind unabhängig von Leistungen des Landes an Dritte und können daher bewilligt werden, sobald vollständige Antragsunterlagen vorliegen. Die Ermittlung und Festsetzung des verfassungsunmittelbaren Teilhabeanspruchs der Gesetzestreuen Jüdischen Landesgemeinde hingegen ist wie beschrieben von externen Umständen abhängig.

Im Übrigen ist die Frage nicht verständlich, da nicht ersichtlich ist, ob die Frist bis zur Bescheidung vom Zeitpunkt der Antragstellung oder vom Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen an bemessen werden soll.